

Pressekonferenz – Montag, 9. Juli 2012

"Arbeitsbericht des Unabhängigen Sachverständigenrates für Raumplanung"

mit

Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser
(Raumplanungs- und Wohnbaureferent der Vorarlberger Landesregierung)

DI Andreas Falch

(Vorsitzender des Unabhängigen Sachverständigenrates)

Arch DI Anton Nachbaur-Sturm

(Mitglied des Unabhängigen Sachverständigenrates)

Dr. Wilfried Bertsch

(Vorstand der Abteilung Raumplanung und Baurecht
im Amt der Vorarlberger Landesregierung)

Arbeitsbericht des Unabhängigen Sachverständigenrates für Raumplanung

Pressekonferenz, 9. Juli 2012

Die Vorarlberger Landesregierung hat Ende 2011 im Zuge der Novelle des Raumplanungsgesetzes einen Unabhängigen Sachverständigenrat für Raumplanung eingerichtet. Die drei Mitglieder (plus drei Ersatzmitglieder) sind Experten aus den Bereichen Raum- und Regionalplanung sowie Architektur. Sie arbeiten weisungsungebunden. Jetzt liegt ein erster Arbeitsbericht vor.

Der Sachverständigenrat besteht aus drei Mitgliedern, wovon ein Mitglied den Vorsitz hat. Die Mitglieder des Unabhängigen Sachverständigenrates sind Experten aus den Bereichen Raum- und Regionalplanung sowie Architektur, die in der Ausübung ihrer Funktion weisungsfrei sind. Die in Frage kommenden Sachverständigen dürfen nicht in einem unselbständigen Beschäftigungsverhältnis zum Land oder zu einer Gemeinde stehen.

Folgende Personen wurden als Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren bestellt:

- Andreas Falch, Raumplaner (Vorsitzender)
- Martin Strele, Regionalplaner
- Anton Nachbaur-Sturm, Architekt

Ersatzmitglieder sind:

- Thomas Kranebitter, Raumplaner
- Christof Breuer, Regionalplaner
- Andreas Cukrowicz, Architekt

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden mit Schreiben vom 6. Oktober 2011 in den Unabhängigen Sachverständigenrat bestellt. Die konstituierende Sitzung hat am 1. Dezember 2011 stattgefunden und seither ist der Sachverständigenrat sechs Mal zusammengetroffen.

Der USR legt bei der gesamten Arbeit Wert auf größtmögliche Transparenz. Deshalb folgt die Arbeit des USR einer gemeinsam beschlossenen Geschäftsordnung. Außerdem werden die Gemeinde und der Antragsteller über den jeweiligen Verfahrensstand informiert.

Planungsempfehlungen für Gemeinden

Aufgabe des USR ist es, eine fachliche Äußerung zum jeweiligen Sachverhalt und darauf aufbauend soweit möglich eine

Planungsempfehlung an die jeweilige Gemeinde abzugeben. Der USR stellt dabei ausschließlich auf die Ziele der Raumplanung (zB sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Erhaltung der Vielfalt von Natur und Landschaft) sowie die übergeordneten Zielsysteme der Gemeinde (zB Räumliches Entwicklungskonzept etc.) ab.

Ablauf eines Verfahrens

Die beim USR eingelangten Anträge werden nach formal- und verfahrensrechtlicher Prüfung in der nächsten Sitzung behandelt. In der Folge wird ein Lokalausweis durchgeführt. Bei der darauffolgenden Sitzung des USR werden der Antragsteller zur Anhörung und die Gemeinde zur Erläuterung ihrer Planungsentscheidung eingeladen.

Der USR greift für seine fachliche Befundung auf vorhandene Daten und Tatsachenermittlungen von Gebietskörperschaften und Behörden zurück. Wenn notwendig führt der USR auch eigene Erhebungen durch, allenfalls erforderliche fachfremde Tatsachenerhebungen und Beurteilungen fordert der USR bei der Gemeinde als zuständigen Planungsträger oder auch direkt bei der zuständigen Behörde ein. Zentrales Element ist dabei die Erhebung des Planungsziels und Planungsmotivs der Gemeinde.

Auf Grundlage des Befunds gibt der USR nach interner Beratung an die Gemeinde eine fachliche Äußerung ab, die eine konkrete Empfehlung zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes enthält.

Bisher 15 Anträge behandelt

Der Sachverständigenrat tritt monatlich zusammen – aus jeweils aktuellem Anlass auch öfters. Bei der Geschäftsstelle des USR sind bisher 17 Anträge auf fachliche Äußerung eingelangt. Zwei davon wurden aus formalrechtlichen bzw verfahrensrechtlichen Gründen zurückgestellt, die verbleibenden 15 Anträge wurden bzw werden inhaltlich behandelt. Darüber hinaus hat es zahlreiche Anfragen von Planungsbetroffenen über die Arbeit des USR und die Möglichkeit Anträge zu stellen sowie dessen Zuständigkeit gegeben.

Es zeigt sich, dass die eingelangten Fälle den ländlichen Raum und Kleingemeinden ebenso betreffen wie größere Gemeinden und Städte und vom hochalpinen Gelände bis in die Siedlungsschwerpunkte des Rheintals reichen.

In der überwiegenden Zahl konnte festgestellt werden, dass jene Gemeinden, welche entsprechend fundierte Grundlagen für die

Raumplanungsentscheidungen entwickelt haben (insb. REK und Fachbereichskonzepte) im eigenen Wirkungsbereich sichere Planungsentscheidungen treffen. Es sind allerdings auch Fälle in Bearbeitung, bei welchen davon ausgegangen werden muss, dass die Gemeindevertretung die bisherigen Planungsentscheidungen grundsätzlich zu überdenken hat.

(usr-arbeitsbericht.pku)